



# Bericht

an den  
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Bereitstellen einer Mobilfunkinfrastruktur des Bundes

Einhalten des Maßgabebeschlusses zur Gründung einer bundes-  
eigenen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG)

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 0   | Zusammenfassung  | 3  |
| 1   | Vorbemerkungen   | 7  |
| 2   | Zweck der Vorlage  | 7  |
| 3   | Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses                            | 9  |
| 4   | Aktueller Bericht des BMVI<br>(Haushaltsausschussdrucksache 19/8342) | 9  |
| 4.1 | Zu Nummer 2a. des Maßgabebeschlusses                                 | 10 |
| 4.2 | Zu Nummer 2b. des Maßgabebeschlusses                                 | 14 |
| 4.3 | Zu Nummer 2c. des Maßgabebeschlusses                                 | 18 |
| 5   | Zusammenfassende Bewertung   | 20 |
| 6   | Beteiligung des Bundesrechnungshofes                                 | 21 |

## 0 Zusammenfassung

Als einen Beitrag zur Umsetzung der im Jahr 2019 verabschiedeten Mobilfunkstrategie will die Bundesregierung u. a. eine bundeseigene Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) gründen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte der beabsichtigten Gründung unter Auflagen zugestimmt.

In seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) vom 26. August 2020 hatte der Bundesrechnungshof im Wesentlichen das Fehlen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises, messbarer Ziele für eine Erfolgskontrolle sowie der Aufgabenabgrenzung zu anderen mit der Netzabdeckung befassten Institutionen kritisiert. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, die MIG erst nach haushaltsrechtskonformer Vorbereitung zu gründen.

0.1 In der Sitzung am 16. September 2020 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung mit einem Maßgabebeschluss im Wesentlichen aufgefordert,

- konkrete, aussagekräftige, überprüfbare und zeitlich definierte Ziele festzulegen;
- die Zusammenarbeit mit den Auftragsverwaltungen der Länder sowie mit anderen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren zu klären;
- dem Haushaltsausschuss bis zum 15. November 2020 über die Fortschritte zu berichten. (Tz. 3)

0.2 Der dem Haushaltsausschuss am 15. Dezember 2020 vorgelegte Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über die Fortschritte bei der Gründung der MIG führte aus, dass die Vorarbeiten zur Gründung der MIG weitestgehend abgeschlossen seien. Der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses werde eingehalten.

Der Bundesrechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass das BMVI die Vorgaben des Maßgabebeschlusses nicht beachtet (Tz. 4):

- Das BMVI will die Zielerreichung der konkret übertragenen Aufgaben mit Hilfe eines von BMVI und MIG besetzten

Lenkungsausschusses kontrollieren und das detaillierte Leistungsverzeichnis auf Basis der sich fortentwickelnden gesetzlichen sowie strategischen Anforderungen ergebnisorientiert anpassen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass das BMVI damit nach wie vor keine Ziele formuliert hat, auf deren Grundlage ein wirksames Kontrollieren des Erfolgs der MIG möglich wäre. Das Vorgehen des BMVI schließt nicht aus, dass der Lenkungsausschuss unter Beteiligung der MIG im Nachgang Ziele der MIG definiert. Ziele sind jedoch vor der Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen festzulegen.

Das BMVI erwiderte, eine wirksame Erfolgskontrolle werde durch eine Vielzahl organisatorischer Maßnahmen, Steuerungsmechanismen und inhaltlichen Vorgaben vollumfänglich sichergestellt.

Mit der Wiedergabe von Inhalten des Gesellschafts- und Geschäftsbesorgungsvertrages beschränkt sich das BMVI nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen auf gesellschaftsinterne Steuerungs- und Kontrollmechanismen im laufenden Betrieb. Daran lässt sich der Erfolg eines für bestimmte Aufgaben unter Einsatz von Bundesmitteln gegründeten Unternehmens jedoch nicht messen. Konkrete Ziele der Aufgabenwahrnehmung der MIG sind vor der Gründung, spätestens aber vor der Aufnahme des Geschäftsbetriebs festzulegen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich das Unternehmen steuern und sein Erfolg an den der Unternehmensgründung zugrundeliegenden Erwartungen messen. (Tz. 4.1)

- Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Deutschland sind aus Sicht des BMVI von Seiten des Bundes mit den betroffenen Akteuren einschließlich der Länder abgestimmt worden. Die MIG erhalte einen Beirat, in dem alle Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten seien. Zu den vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020 konkret benannten Institutionen aus dem Bereich Mobilfunknetz-/Breitbandausbau (Gigabitbüro des Bundes, Autobahn GmbH des Bundes, DB broadband GmbH) trägt das BMVI vor, Aufgabenüberschneidungen zur MIG

beständen nicht bzw. könnten im Einzelfall im Rahmen der Fachaufsicht geklärt werden.

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes muss die MIG die Aufgabenteilung mit allen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren vorab klären. Andernfalls besteht die Gefahr eines unkoordinierten Nebeneinanders. Dies gilt umso mehr, als das Leistungsverzeichnis und damit der Aufgabenzuschnitt der MIG jährlich aktualisiert werden soll. Das BMVI darf sich seiner Verpflichtung, Zuständigkeiten vorab abzugrenzen, nicht entziehen.

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof artikuliert das BMVI erstmals unzweideutig seine Absicht, den Geschäftsgegenstand der MIG um Aufgaben aus dem Bereich 5G-Mobilfunk- und Breitbandausbau zu erweitern. Auf diese Möglichkeit hatte der Bundesrechnungshof bereits in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020 hingewiesen. Die Einlassung des BMVI unterstreicht damit die Forderung des Bundesrechnungshofes, vorab eine umfassende Aufgabenabgrenzung auch in diesem Bereich vorzunehmen. Ein Befassen der MIG mit Fragen des 5G-Mobilfunk- und Breitbandausbaus widerspricht im Übrigen den von BMF im Rahmen seiner Zustimmung zur Gründung der MIG erteilten Auflagen. (Tz. 4.2)

- Das BMVI legte dem Haushaltsausschuss seinen Bericht mit deutlicher Verspätung vor. Infolgedessen war eine Einflussnahme des Haushaltsausschusses auf die Gründung der MIG nicht mehr möglich.

Das BMVI begründete die Verspätung mit Ende November/Anfang Dezember 2020 stattfindenden Abstimmungen zur Gründung der MIG.

Angesichts der Zeitplanung des BMVI für die Gründung der MIG hätte das BMVI fristgerecht berichten müssen. Über weitere Entwicklungen hätte es den Haushaltsausschuss nachträglich unterrichten können. (Tz. 4.3)

- 0.3 Mobilfunk- und Breitbandausbau sind hochpriorisierte Aufgaben der Bundesregierung, für die der Haushaltsgesetzgeber Milliardensummen bereitstellt. Das Vorgehen des BMVI birgt die Gefahr, dass nicht die Aufgabenwahrnehmung der MIG an den Zielen der Bundesregierung ausgerichtet wird, sondern die Ziele der Bundesregierung an den Möglichkeiten der MIG. Dies wird der Bedeutung des Vorhabens nicht gerecht. (Tz. 5)
- 0.4 Durch das Vorgehen des BMVI im Vorfeld der Unterrichtung des Haushaltsausschusses sieht sich der Bundesrechnungshof im Übrigen erneut in der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegenüber der Bundesregierung und gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber behindert. (Tz. 6)

## 1 Vorbemerkungen

Mit der im Jahr 2019 verabschiedeten Mobilfunkstrategie verfolgt die Bundesregierung das Anliegen, insbesondere im ländlichen Raum Versorgungslücken im Netz des Mobilfunkstandards LTE (4G) zu schließen. Dies sieht sie als wesentliche Voraussetzung für den Ausbau des Mobilfunkstandards 5G. Zur Unterstützung ist u. a. die Gründung einer bundeseigenen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vorgesehen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigte, die MIG als Tochtergesellschaft der bundeseigenen Toll Collect GmbH zu gründen.

Das Konzeptpapier des BMVI vom 22. Juni 2020 „Aufbau einer MIG – Entwurf einer erweiterten MIG auf der Basis der Beschlüsse des Konjunkturpakets vom 3. Juni 2020“ (Konzeptpapier) basiert auf dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 (Konjunkturpaket). Es sieht

- neben den voraussichtlichen Aufgaben der MIG im Zusammenhang mit dem Aufbau einer deutschlandweiten Mobilfunkversorgung
- auch den Aufgabenbereich „Aufbau und Vermarktung einer passiven Telekommunikationsinfrastruktur entlang der Verkehrswege“ vor.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat der beabsichtigten Gründung mit Schreiben vom 30. Juni 2020 unter Auflagen (u. a. Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf den Lückenschluss im 4G-Netz und eine ausdrückliche zeitliche Befristung der MIG) zugestimmt. In seiner Sitzung am 1. Juli 2020 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) die für die Gründung der MIG<sup>1</sup> vorgesehenen – ursprünglich qualifiziert gesperrten Haushaltsmittel – freigegeben.

## 2 Zweck der Vorlage

Mit seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 26. August 2020 „Bereitstellen einer Mobilfunkinfrastruktur des Bundes – Gründung einer bundeseigenen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG)“<sup>2</sup> unterrichtete der Bundesrechnungshof den Haushaltsausschuss über das Ergebnis der Auswertung der ihm vorliegenden Dokumente. Er kritisierte darin im Wesentlichen, das BMVI habe

---

<sup>1</sup> Kapitel 1204 (Digitale Infrastruktur) Titel 682 01 (Verwaltungsausgaben der MIG und Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung).

<sup>2</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6112.

- vor der Gründung der MIG die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen,
- keine messbaren Ziele als wesentliche Grundlage für eine haushaltsrechtskonforme Erfolgskontrolle und ein Überwachen der Aufgabenwahrnehmung durch die MIG festgelegt und
- die notwendige Aufgabenabgrenzung zu anderen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren (insbesondere zum Gigabitbüro des Bundes, zur Autobahn GmbH des Bundes und der DB broadband GmbH) nicht vorgenommen.

Der Bundesrechnungshof empfahl, die MIG erst nach haushaltsrechtskonformer Vorbereitung zu gründen. Außerdem übte er Kritik an der Zusammenarbeit des BMVI mit der Externen Finanzkontrolle.

In der Sitzung am 16. September 2020 beriet der Haushaltsausschuss den Bericht des Bundesrechnungshofes. Er nahm den Bericht zur Kenntnis und fasste einen Maßgabebeschluss<sup>3</sup>, der das BMVI u. a. aufforderte, ihm bis zum 15. November 2020 über seine Fortschritte bei der Errichtung der MIG zu berichten.

Den Bericht des BMVI an den Haushaltsausschuss vom 11. Dezember 2020 „über die Fortschritte bei der Errichtung der MIG, Stand 12. November 2020“, erhielt der Haushaltsausschuss durch das Schreiben des BMF vom 15. Dezember 2020.<sup>4</sup> Darin nimmt das BMVI Bezug auf Entwürfe des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages, die dem Bundesrechnungshof gleichfalls am 15. Dezember 2020 erst im Nachgang zur Verfügung gestellt wurden.

Der Bundesrechnungshof hat den Bericht und die ihm nachträglich zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgewertet. Das Ergebnis teilt er dem Haushaltsausschuss mit. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Frage, ob und inwieweit das BMVI den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses umgesetzt hat. Die Stellungnahme des BMVI zum Entwurf dieses Berichtes ist berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6168, nähere Ausführungen dazu unter Tz. 3.

<sup>4</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/8342.



### 3 Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses

In der Sitzung am 16. September 2020 nahm der Haushaltsausschuss den Bericht des Bundesrechnungshofes vom 26. August 2020 zur Kenntnis. In einem Maßgabebeschluss<sup>5</sup> begrüßte er, dass die Anregungen des Bundesrechnungshofes bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt worden seien.

Unter *Nummer 2 des Maßgabebeschlusses* forderte er die Bundesregierung auf,

- a. eine wirksame Erfolgskontrolle sicherzustellen und dazu für die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft – unter Berücksichtigung der auf Bundesebene bereits vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen – konkrete, aussagekräftige, überprüfbare und zeitlich definierte Ziele festzulegen;*
- b. zu klären, wie die Zusammenarbeit mit den Auftragsverwaltungen der Länder sowie mit anderen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren erfolgen soll und welche Einnahmen der Bund durch die Bereitstellung passiver Telekommunikationsinfrastruktur an seinen Bundesfernstraßen erzielen kann;*
- c. dem Haushaltsausschuss bis zum 15. November 2020 über die Fortschritte bei der Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zu berichten und dabei insbesondere auf die vorgenannten Punkte 2a + 2b einzugehen.*

### 4 Aktueller Bericht des BMVI (Haushaltsausschussdrucksache 19/8342)

Das BMVI teilte dem Haushaltsausschuss mit Schreiben des BMF vom 15. Dezember 2020 mit, die Vorarbeiten zur Gründung der MIG und ihrer Beauftragung im Sinne der Mobilfunkstrategie seien weitestgehend abgeschlossen. Das BMVI werde den Anforderungen des BMF und des Bundesrechnungshofes im Gesellschaftsvertrag sowie im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BMVI und MIG nachkommen. Diese werde es dem Aufsichtsrat der Toll Collect GmbH für seine nächste ordentliche Aufsichtsratssitzung am 16. Dezember 2020 samt aller hierfür erforderlichen Begleitdokumente vorlegen, damit dieser die Gründung der MIG beschließen könne. Bei einer Zustimmung des Aufsichtsrats der

---

<sup>5</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6168.

Toll Collect GmbH könne die MIG noch im Jahr 2020 gegründet werden und mit dem Jahreswechsel ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Gleichfalls am 15. Dezember 2020 stellte das BMVI dem BMF und nachrichtlich dem Bundesrechnungshof die Entwürfe des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages im Nachgang zur Verfügung. Zugleich teilte es mit, nach der weiteren Planung werde der Aufsichtsrat der Toll Collect GmbH der Gründung der MIG am 16. Dezember 2020 zustimmen. Die notarielle Beurkundung und der Eintrag ins Handelsregister seien für den 18. Dezember 2020 vorgesehen.

Mit Blick auf die Einhaltung des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses vom 16. September 2020 stellt der Bundesrechnungshof fest:

#### 4.1 Zu Nummer 2a. des Maßgabebeschlusses

*Nr. 2a. des Maßgabebeschlusses enthält die Forderung, eine wirksame Erfolgskontrolle der MIG sicherzustellen und dazu unter Berücksichtigung der auf Bundesebene bereits vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen konkrete, aussagekräftige, überprüfbare und zeitlich definierte Ziele festzulegen.*

(1) Das BMVI teilte dem Haushaltsausschuss mit, Steuerung und Kontrolle der MIG ergäben sich aus dem „Zusammenspiel des Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages“. Das dem Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegende Kontroll- und Steuerungsverständnis umfasse einen gemeinsamen Lenkungsausschuss von BMVI und MIG, der anhand vordefinierter Kennzahlen die Zielerreichung der konkret übertragenen Aufgaben kontrolliere und unterstütze sowie das detaillierte Leistungsverzeichnis auf Basis der sich fortentwickelnden gesetzlichen sowie strategischen Anforderungen ergebnisorientiert anpasse.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen werde das BMVI fortlaufend prüfen, inwieweit die MIG Fortschritte bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verzeichne. Aufbauend auf und ergänzend zu dem eigenwirtschaftlichen, durch Versorgungsaufgaben und vertragliche Ausbaupflichten getriebenen Ausbau durch die Mobilfunknetzbetreiber solle die MIG durch ihre Tätigkeit konkret darauf hinwirken, dass bis zum Jahr 2025

- mindestens 99,95 % der bundesweiten Haushalte und
- mindestens 97,50 % der Fläche

durch Errichtung von bis zu 5 000 ergänzenden Mobilfunkstandorten mit mindestens dem Mobilfunkstandard der 4. Generation versorgt würden („Ergebnisindikatoren“).

Daneben sei der Bund durch ein regelmäßiges Berichtswesen in die Lage zu versetzen, die Erreichung der Strategischen Ziele und die Erfüllung des Aufgabenprogramms der MIG kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten. Quartalsweise vorzulegende Statusberichte enthielten hierzu Informationen zu 15 Kennzahlen.

(2) Der Entwurf des dem Bundesrechnungshof vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrages sieht vor, dass die MIG „*durch geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen*“ maßgeblich dazu beitragen soll, bestehende Ausbauhemmnisse für die beabsichtigte lückenlose Mobilfunkversorgung mit dem Mobilfunkstandard LTE durch die im Geschäftsbesorgungsvertrag beschriebenen und in einer Leistungsbeschreibung konkretisierten Aufgaben und Leistungspflichten zu beseitigen. Der Bund und die MIG sollen einen paritätisch besetzten Lenkungsausschuss („*Lenkungskreis*“) gründen, der u. a. die Leistungspflichten in der Leistungsbeschreibung der MIG konkretisieren soll. Da sich die Aufgaben und Leistungspflichten zur Erreichung der Vertragsziele während der Vertragslaufzeit veränderten, sollten die Vertragsparteien im Rahmen einer „*agilen und kooperativen Vertragsstruktur*“ die Aufgaben und Leistungspflichten zur Erreichung der Vertragsziele konkretisieren. Die Konkretisierung müsse die Leistungsfähigkeit der MIG berücksichtigen und sei so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine wirtschaftliche und zügige Umsetzung durch die MIG ermöglicht werde. Die Leistungsbeschreibung sei jährlich von den Vertragsparteien zu überprüfen und ggf. einvernehmlich der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Dazu benenne die MIG in einem Projektplan jährlich die in dem jeweils folgenden Geschäftsjahr geplante Umsetzung der Aufgaben und Leistungspflichten sowie deren Konkretisierung durch die Leistungsbeschreibung. Der Dialog zwischen dem Bund und der MIG über den Projektplan und über Konkretisierungen in der Leistungsbeschreibung solle über den Lenkungsausschuss koordiniert werden.

(3) Der Bundesrechnungshof nimmt Bezug auf seinen Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020<sup>6</sup>. Für eine wirk-

---

<sup>6</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6112.

same Steuerung finanzwirksamer Vorhaben sind konkrete Ziele zu formulieren und zu operationalisieren, die u. a. überprüfbar und zeitlich definiert ausgestaltet sind. Es muss klar erkennbar sein, was in welchem Umfang und Zeitraum erreicht werden soll. Um den Erfolg der finanzwirksamen Maßnahmen prüfen zu können, sind diese Ziele mit geeigneten Kennzahlen zu unterlegen. Hierfür ist ausschließlich das BMVI verantwortlich.

Weder der jetzt vorgelegte Bericht des BMVI an den Haushaltsausschuss noch der Entwurf des Geschäftsbesorgungsvertrages formulieren Ziele, die den beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Ergebnisindikatoren sind zwar durch die Benennung konkreter Prozentzahlen vordergründig quantifiziert, aber nicht geeignet, die Arbeit der MIG zu bewerten. Sie enthalten wesentliche Anteile des eigenwirtschaftlichen, durch Versorgungsaufgaben und vertragliche Ausbaupflichtungen getriebenen Netzausbaus durch die Mobilfunknetzbetreiber und beschreiben daher nicht ausschließlich durch die MIG erreichbare Ziele.

Anhand der von der MIG im Rahmen des Berichtswesens zu liefernden Kennzahlen wird das BMVI nicht steuern können. Wegen des Fehlens von Zielwerten ist auf dieser Grundlage keine Aussage über den Erfolg der MIG bei ihrem fortschreitenden operativen Geschäft möglich.

Das BMVI verkennt weiterhin, dass das Festlegen von operationalisierten Zielen zu den wesentlichen Fragestellungen gehört, die es zwingend vor der Realisierung einer finanzwirksamen Maßnahme klären muss. Die Möglichkeit des nachträglichen Konkretisierens und Anpassens der Kennzahlen durch den Lenkungsausschuss birgt das Risiko, dass die Ziele der MIG an deren tatsächliche Leistungsfähigkeit angepasst werden. Richtig wäre, dass die Leistung der MIG an vorab festgelegten Zielen gemessen wird.

Hiervon unabhängig sind operationalisierte Ziele auch eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase. Dieser Punkt unterstreicht die Kritik des Bundesrechnungshofes hinsichtlich des Fehlens einer ordnungsgemäßen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor der Errichtung der MIG.

Ohne operationalisierte Ziele können weder das BMVI noch der Haushaltsgesetzgeber einschätzen, ob der geplante Mittelansatz für die MIG angemessen ist.

### Stellungnahme des BMVI

Aus Sicht des BMVI werde eine wirksame Erfolgskontrolle durch eine Vielzahl organisatorischer Maßnahmen, Steuerungsmechanismen und inhaltlichen Vorgaben vollumfänglich sichergestellt. Es weist u. a. darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeitskontrolle primär aus der Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der generellen Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die MIG bestehe.

Eine Definition geeigneter Ziele habe stattgefunden und notwendige Zwischenschritte würden fortlaufend festgelegt. Das BMVI teile die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass diese Ziele Anteile des eigenwirtschaftlichen Netzausbaus durch die Mobilfunknetzbetreiber enthielten. Diese Verbindung entspreche allerdings der Zielstellung der MIG, da diese in Ergänzung zum eigenwirtschaftlichen Netzausbau dort Lücken schließen solle, wo diese Lücken nicht eigenwirtschaftlich oder durch Versorgungsaufgaben geschlossen würden.

Die im Geschäftsbesorgungsvertrag vorgesehene agile Vertragsstruktur, die ein ständiges Weiterentwickeln und Nachjustieren von Aufgaben und Teilzielen vorsehe, führe, verbunden mit den vorgesehenen Prozessschritten und Kontrollmechanismen, aus Sicht des BMVI zu einer wirksamen Erfolgskontrolle.

### Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes

Das BMVI beschränkt sich im Wesentlichen darauf, strategische Ziele sowie im Geschäftsbesorgungsvertrag festgelegte Kontroll- und Steuerungsmechanismen darzustellen. Mit seiner Stellungnahme bestätigt das BMVI die Kritik des Bundesrechnungshofes, dass es nach wie vor keine operationalisierten Ziele festgelegt hat, anhand derer die bundeseigene Gesellschaft MIG gesteuert und ihr Erfolg bewertet werden könnte. Das BMVI unterscheidet nicht zwischen den in der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung vorgestellten politischen Zielvorstellungen, die von einer Vielzahl von Faktoren (z. B. dem eigenwirtschaftlichen Netzausbau) abhängen, und operationalisierten Zielen zur Bewertung der Arbeit der MIG.

Die Gefahr, dass das BMVI oder die MIG im Lenkungsausschuss Ziele unzulässigerweise im Nachhinein festlegen oder anpassen, sieht der Bundesrechnungshof durch die Stellungnahme des BMVI erhärtet.

Der Bundesrechnungshof hält vollumfänglich an seiner Forderung fest, vor der Gründung der MIG, spätestens aber vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs

operationalisierte Ziele festzulegen. Erst mit der Vorgabe solcher verbindlicher „Soll-Werte“ schafft das BMVI die Grundlage einer Erfolgskontrolle im Sinne des § 7 BHO und ermöglicht ein Bewerten des Gesellschaftserfolges der MIG. Im Übrigen weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass die vom BMVI dargelegten gesellschaftsinternen Kontrollmechanismen und Steuerungsinstrumente eine systematische Kontrolle des Erfolgs der bundeseigenen Gesellschaft MIG nach § 7 BHO nicht ersetzen können.

#### 4.2 Zu Nummer 2b. des Maßgabebeschlusses

*Nr. 2b. des Maßgabebeschlusses enthält die Forderung zu klären, wie die Zusammenarbeit mit den Auftragsverwaltungen der Länder sowie mit anderen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren erfolgen soll und welche Einnahmen der Bund durch die Bereitstellung passiver Telekommunikationsinfrastruktur an seinen Bundesfernstraßen erzielen kann.*

(1) In seinem Bericht informierte das BMVI den Haushaltsausschuss darüber, dass bislang alle Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Deutschland von Seiten des Bundes in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren einschließlich der Länder erfolgt seien. So seien etwa im Mobilfunkförderprogramm eine Vielzahl von Anregungen der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der mit dem Netzausbau befassten Akteure aufgegriffen worden. Bei der MIG werde ein Beirat eingerichtet, in dem alle Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten seien. Die geplante Zusammenarbeit betreffe daher insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Datenportals und damit eines weiteren Tätigkeitsschwerpunktes der MIG.

Zu den weiteren vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020<sup>7</sup> angesprochenen Institutionen trug das BMVI vor:

- Zum Gigabitbüro des Bundes

Das Gigabitbüro sei ein wesentlicher Baustein der Breitbandstrategie des Bundes. Fragen des Mobilfunks spielten daher nur eine untergeordnete, komplementäre Rolle. Grundsätzlich könnten sich MIG und Gigabitbüro in ihren Beratungsleistungen zwar ergänzen, aber ohne dass operative Überschneidungen zu erwarten seien. Sollte wider Erwarten zukünftig eine Abgrenzung von Auf-

---

<sup>7</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6112.

gaben aufgrund der konkreten Aufgabenumsetzung erforderlich werden, so könne dies im Rahmen der Fachaufsicht des BMVI im Einzelfall geklärt werden.

- Zur Autobahn GmbH des Bundes

Der Gesellschaftszweck der MIG in der von der Mobilfunkstrategie vorgegebenen Aufgabenstellung erfasse keine eigene Bautätigkeit, sondern Beratungs- und Koordinierungsleistungen als neutraler Vermittler zwischen Netzbetreibern und Kommunen vor allem im Mobilfunkförderverfahren.

Auch geografisch bestünden hinsichtlich der Begleitung des Mobilfunkförderprogramms keinerlei Überschneidungen, da eine 4G-Versorgung an Bundesfernstraßen durch die privaten Netzbetreiber und nicht durch die MIG vorgesehen sei.

- Zur DB broadband GmbH

Die bislang im Gründungsprozess und der Satzung der Toll Collect GmbH verankerten Aufgaben der MIG im Hinblick auf die Umsetzung der Mobilfunkstrategie im Allgemeinen und die Begleitung des Mobilfunkförderprogramms im Besonderen beinhalteten auch keine Überschneidung mit Aufgaben der DB broadband GmbH.

(2) Der Entwurf des Geschäftsbesorgungsvertrages geht auf die vom Bundesrechnungshof angesprochenen Institutionen nicht ein. In allgemeiner Form sieht er vor, dass die MIG durch eine „Mittlerrolle“ den Austausch zwischen allen am Netzausbau beteiligten Akteuren und deren Aktivitäten unterstützt. *„Soweit die [MIG] bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Leistungspflichten in Bereichen tätig wird oder tätig werden möchte, in denen andere Behörden oder Unternehmen des Bundes oder der Länder oder Kommunen tätig sind oder tätig werden können und sollten Tätigkeitsüberschneidungen daher absehbar sein, hat die [MIG] dies unverzüglich dem Bund anzuzeigen“*. Die Gesellschaft habe dann die Abstimmung mit diesen anderen Akteuren zu suchen, um die Leistungstätigkeit abzugrenzen. Insbesondere habe die MIG die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Bundesnetzagentur zu wahren.

(3) Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes muss die MIG mit allen mit der Netzabdeckung befassten Akteuren zusammenarbeiten bzw. die Aufgabenteilung klären, um die in der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung

angestrebte flächendeckende 4G-Netzabdeckung in Deutschland unterstützen zu können. Andernfalls besteht die bereits im Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020 aufgezeigte Gefahr des unkoordinierten Nebeneinanders.

Dies gilt umso mehr, als das Leistungsverzeichnis und damit der Aufgabenschnitt der MIG nach den Vorgaben des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem BMVI und der MIG zukünftig jährlich überprüft und aktualisiert werden soll. Das BMVI selbst will eine Erweiterung der Aufgaben der MIG offenlassen. Zudem ist ein Übertragen weiterer operativer Aufgaben im Bereich des Netzausbaus auf die MIG bereits durch das im Konzeptpapier vorgesehene Aufbauen und Vermarkten einer passenden Telekommunikationsinfrastruktur entlang der Verkehrswege vorgezeichnet.

Das BMVI ist verpflichtet, Zuständigkeiten vorab abzugrenzen. Die Absicht des BMVI, etwaige Aufgabenabgrenzungen zur Autobahn GmbH des Bundes und anderen relevanten Akteuren zukünftig im Rahmen seiner Fachaufsicht vorzunehmen, ist unzureichend. Mit diesem Vorgehen entzieht sich das BMVI seiner Aufgabe, alle wesentlichen Fragen – dazu gehören auch Abgrenzungsfragen – vor Gründung, spätestens aber mit operativem Tätigwerden der MIG zu klären.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass es Sache des Haushaltsgesetzgebers ist zu entscheiden, welche Mittel den öffentlichen Institutionen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Wenn das BMVI sich bei der Aufgabenzuweisung an die MIG Flexibilität bewahren will, müsste es sich an der MIG-Variante mit dem absehbar umfangreichsten Aufgabenschnitt messen lassen. Auf das Konzeptpapier nimmt der Bundesrechnungshof Bezug.

#### Stellungnahme des BMVI

Aus Sicht des BMVI bestünden zu den benannten Akteuren derzeit keine Aufgabenüberschneidungen. Im Geschäftsbesorgungsvertrag sei zudem vorgesehen, dass bei sich abzeichnender Tätigkeitsüberschneidung dies gegenüber dem Bund anzuzeigen sei und zwischen der MIG und diesen Akteuren eine klare Abgrenzung der Leistungstätigkeiten erfolgen müsse.

Das BMVI weist darauf hin, dass der Gesellschaftsgegenstand und der Aufgabenbereich der MIG durch das „*Zusammenspiel von Gesellschaftsvertrag und*



*Geschäftsbesorgungsvertrag*“ eindeutig definiert sei. Im Übrigen werde das BMVI den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 (Konjunkturpaket) umsetzen.

#### Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass das Konjunkturpaket dem Konzeptpapier des BMVI vom 22. Juni 2020 „Aufbau einer MIG – Entwurf einer erweiterten MIG auf der Basis der Beschlüsse des Konjunkturpakets vom 3. Juni 2020“ zugrunde lag. Die MIG wird danach insbesondere auch den Aufgabenbereich „Aufbau und Vermarktung einer passiven Telekommunikationsinfrastruktur entlang der Verkehrswege“ übernehmen (vgl. Tz. 1). Hiermit soll u. a. die Beschleunigung des 5G-Ausbaus gefördert werden. Für diese Aufgabe der MIG sind bis zu fünf Milliarden Euro vorgesehen.<sup>8</sup>

In seinem aktuellen Bericht an den Haushaltsausschuss sprach das BMVI stets von den *„bislang im Gründungsprozess und der Satzung der Toll Collect GmbH verankerten Aufgaben der MIG“*. Insofern begrüßt der Bundesrechnungshof jetzt die Klarstellung des BMVI in seiner Stellungnahme zum Berichtsentwurf, dass es ein Erweitern des Aufgabenbereichs der MIG anstrebt. Auf genau diese Absicht hatte der Bundesrechnungshof bereits in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020<sup>9</sup> hingewiesen und eine Abgrenzung zu dem Aufgabenbereich der mit diesen Aufgaben bereits befassten Institutionen eingefordert.

Das BMVI unterstreicht damit nur die Forderung des Bundesrechnungshofes, vorab eine umfassende Aufgabenabgrenzung zu den relevanten Akteuren aus den Bereichen Mobilfunk/Breitbandausbau vorzunehmen. Maßstab der Abgrenzung muss dabei das „neue“ Aufgabenportfolio der MIG sein. Überschneidungen zu den ausdrücklich genannten Einrichtungen (Gigabitbüro des Bundes, Autobahn GmbH des Bundes, DB broadband GmbH) sind auf dieser Basis absehbar. Auf seinen Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss vom 26. August 2020<sup>10</sup> nimmt der Bundesrechnungshof insoweit vollumfänglich Bezug.

---

<sup>8</sup> Vgl. Ziffer 47 des Eckpunktepapiers „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020.

<sup>9</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6112.

<sup>10</sup> Haushaltsausschussdrucksache 19/6112.

Ein Befassen der MIG mit Fragen des 5G-Mobilfunk- und Breitbandausbaus entspricht zudem nicht der Auflage des BMF, den Gesellschaftsgegenstand der MIG auf den Lückenschluss im 4G-Netz zu beschränken. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Einwilligungserklärung des BMF nach § 65 BHO vom 30. Juni 2020 den haushaltsrechtlichen Rahmen der Gründung und Geschäftstätigkeit der MIG vorgibt. Die Umsetzung politischer Entscheidungen durch die Verwaltung muss sich an den Maßgaben des Haushaltsrechts messen lassen.

Diesbezüglich verweist der Bundesrechnungshof auch auf ein ihm zwischenzeitlich zugegangenes Schreiben des BMVI vom 18. Dezember 2020: Dieses unterrichtete den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) im Rahmen einer Ressortabstimmung über seine Absicht, die MIG mit der Erstellung einer sogenannten „Mobilfunknetzvorausschau“ zu betrauen. Hierbei handle es sich um ein Tool zur kartographischen Darstellung der künftigen Mobilfunknetzabdeckung, das auch für neuere Mobilfunkstandards (5G/6G) von Bedeutung sein werde. Mit Schreiben vom 7. Januar 2021 wies der BWV darauf hin, dass das BMVI die MIG damit in Bereichen einsetzen würde, die über die Festlegungen im Gründungsprozess hinausgingen. Das Übertragen einer Aufgabe, die über den Lückenschluss im 4G-Mobilfunknetz hinausgehe und zudem als Daueraufgabe ausgestaltet sei, sei hiermit nicht vereinbar.

Dieser Bewertung schließt der Bundesrechnungshof sich uneingeschränkt an. Er kommt zu dem Schluss, dass das BMVI den Gesellschaftsgegenstand der MIG als Variable betrachtet. Er sieht die Gefahr, dass das BMVI die Aufgaben der MIG auch künftig weiter seinen Vorstellungen entsprechend ändert oder erweitert.

#### 4.3 Zu Nummer 2c. des Maßgabebeschlusses

*Nr. 2c. des Maßgabebeschlusses verpflichtet das BMVI, dem Haushaltsausschuss bis zum 15. November 2020 über die Fortschritte bei der Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zu berichten und dabei insbesondere auf die Punkte 2a + 2b des Maßgabebeschlusses einzugehen.*

(1) Mit seinem Bericht vom 11. Dezember 2020 – vorgelegt mit Schreiben des BMF vom 15. Dezember 2020 – informierte das BMVI den Haushaltsaus-

schluss mit einmonatiger Verspätung über seine Fortschritte Stand 12. November 2020. Gründe dafür trug das BMVI in seinem Bericht nicht vor.

Es informierte den Haushaltsausschuss, die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Toll Collect GmbH über die Gründung der MIG sei für den 16. Dezember 2020 vorgesehen.

(2) Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 stellte das BMVI dem BMF und nachrichtlich dem Bundesrechnungshof im Nachgang Unterlagen zur Verfügung. Zudem teilte es mit, die notarielle Beurkundung und der Eintrag ins Handelsregister sei für den 18. Dezember 2020 vorgesehen.

(3) Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass der Bericht des BMVI über seine Fortschritte bei der Gründung der MIG den Haushaltsausschuss einen Tag vor der geplanten Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Toll Collect GmbH über die Gründung der MIG und drei Tage vor der geplanten notariellen Beurkundung sowie der Eintragung ins Handelsregister erreichte. Dies ist umso unverständlicher, als das BMVI den Haushaltsausschuss über seine Bemühungen zum Stand 12. November 2020 unterrichtete.

Dem Haushaltsgesetzgeber wurde somit die Möglichkeit genommen, auf der Grundlage der von ihm im Rahmen des Maßgabebeschlusses frühzeitig erbetenen Berichterstattung Einfluss auf die Gründung der MIG zu nehmen.

#### Stellungnahme des BMVI

Das BMVI räumt eine nicht fristgerechte Vorlage seines Berichtes beim Haushaltsausschuss ein. Hintergrund sei, dass Ende November/Anfang Dezember 2020 stattfindende „*Abstimmungen zur Gründung der MIG*“, insbesondere zum Gesellschafts- und Geschäftsbesorgungsvertrag, im Bericht berücksichtigt werden sollten, um den Haushaltsausschuss auf der Grundlage eines möglichst fortgeschrittenen, weitgehend abgestimmten Verhandlungsstandes zu informieren. Die Ausgestaltung dieser Dokumente sei wesentlich für das Sicherstellen einer effektiven Erfolgskontrolle und damit für die Bewertung, ob der Maßgabebeschluss aus Sicht des Haushaltsausschusses in geeigneter Weise umgesetzt worden sei.

### Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes

Auch im Lichte der Stellungnahme des BMVI erkennt der Bundesrechnungshof nicht, warum das BMVI dem Haushaltsausschuss seinen Bericht mit dem Stand 12. November 2020 erst mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 vorlegte. Das BMVI hätte den Haushaltsausschuss über weitere Entwicklungen bei der Gründung der MIG nach dem 15. November 2020 ergänzend unterrichten können. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, warum das BMVI in Kenntnis des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses vom 16. September 2020 (Berichtspflicht zum 15. November 2020) den Termin der „*Abstimmungen zur Gründung der MIG*“ erst Ende November/Anfang Dezember 2020 ansetzte.

Der Bundesrechnungshof sieht sich in seiner Einschätzung bestätigt. Die Vorgehensweise des BMVI führte dazu, dass der Haushaltsgesetzgeber auf die Gründung der bundeseigenen Gesellschaft MIG keinen Einfluss mehr nehmen konnte. Dies gilt umso mehr, als das BMVI mit seiner Stellungnahme auf den Berichtsentwurf erstmals auch klarstellte, dass es die Aufgabenerweiterung der MIG über den von der Einwilligungserklärung des BMF beschriebenen Rahmen hinaus anstrebt (vgl. Tz. 4.2). Unter den Aspekten der Verausgabung von Bundesmitteln durch die MIG selbst und deren operativer Aufgabenwahrnehmung betrachtet der Bundesrechnungshof dies als wesentliche und in der Sache neue Information für den Haushaltsausschuss. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes hätte das BMVI den Haushaltsausschuss hierüber bereits mit seinem aktuellen Bericht in Kenntnis setzen müssen. Der Haushaltsausschuss sollte seine Entscheidungen über den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes ausschließlich auf der Basis abschließender und umfassender Tatsachengrundlagen treffen können.

## 5 Zusammenfassende Bewertung

Der Rückgriff auf im Wesentlichen gesellschaftsinterne Kontroll- und Steuerungsmechanismen ermöglicht dem BMVI weder die Steuerung der MIG noch die Kontrolle des Erfolgs der bundeseigenen Gesellschaft. Hierfür bedarf es der Festlegung operationalisierter Ziele vor Gründung der Gesellschaft, spätestens aber vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit. (Tz. 4.1)

Über den im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Unternehmensgegenstand hinaus strebt das BMVI bereits jetzt eine Ausweitung des Aufgabenbereichs der MIG an. Damit überschreitet es den von der Einwilligungserklärung des

BMF zur Gründung der MIG gesetzten Rahmen. Zugleich ergibt sich daraus die zwingende Notwendigkeit, die Aufgaben der MIG von allen Institutionen abzugrenzen, die in diesem Bereich bereits jetzt tätig sind. Ein Rückgriff auf das Instrument der Fachaufsicht genügt den haushaltsrechtlichen Anforderungen nicht. (Tz. 4.2)

Das terminliche Vorgehen des BMVI führte dazu, dass der Haushaltsgesetzgeber auf die Gründung der bundeseigenen Gesellschaft MIG keinen Einfluss mehr nehmen konnte. (Tz. 4.3)

Mobilfunk- und Breitbandausbau sind hochpriorisierte Aufgaben der Bundesregierung, für die der Haushaltsgesetzgeber Milliardensummen bereitstellt. Das Vorgehen des BMVI birgt die Gefahr, dass nicht die Aufgabenwahrnehmung der MIG an den Zielen der Bundesregierung ausgerichtet wird, sondern die Ziele der Bundesregierung an den Möglichkeiten der MIG. Dies wird der Bedeutung des Vorhabens nicht gerecht und gefährdet eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung.

## 6 Beteiligung des Bundesrechnungshofes

Kenntnis von der Berichterstattung des BMVI an den Haushaltsausschuss erhielt der Bundesrechnungshof durch die Verteilung der Haushaltsausschussdrucksache durch das Sekretariat am 15. Dezember 2020. Über die darin angesprochenen Entwürfe des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages hat das BMVI den Bundesrechnungshof erst im Nachgang am selben Tag informiert. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Toll Collect GmbH über die Gründung der MIG war für den nächsten Tag vorgesehen, die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung ins Handelsregister für den 18. Dezember 2020.

Das BMVI wäre verpflichtet gewesen, den Bundesrechnungshof frühzeitig zu unterrichten. Dies hat das BMVI sowohl im Vorfeld der Berichterstattung des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss im Juni 2020 als auch im Zusammenhang mit den Ausführungen in der Berichterstattung an den Haushaltsausschuss über die Fortschritte bei der Gründung der MIG im Dezember 2020 versäumt; im Juni 2020 hatte es dies mit einem Büroversehen erklärt.

Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass er keine Möglichkeit hatte, sich vor der Gründung der MIG ein Bild über den Stand der Umsetzung des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses zu machen und sich im Sinne des Haushaltsgesetzgebers in den Gründungsprozess einzubringen. Er sieht sich erneut durch das BMVI in der Wahrnehmung seiner prüferischen und beratenden Aufgaben als Externe Finanzkontrolle gegenüber der Bundesregierung und dem Haushaltsgesetzgeber behindert.

#### Stellungnahme des BMVI

Das BMVI weist die Darstellung des Bundesrechnungshofes zurück. Dem Bundesrechnungshof seien die Entwürfe zeitgleich mit dem BMF am 15. Dezember 2020 „und damit vor der Sitzung des Aufsichtsrates der TC und vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ... und somit deutlich vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages (für Januar 2021 vorgesehen)“ zugeleitet worden. Das BMVI sehe darin eine „unverzögliche Unterrichtung des BRH als erfolgt“.

#### Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Kritik, dass er durch die Übersendung wichtiger Unterlagen erst am Vortag der Entscheidung des Aufsichtsrates der Toll Collect GmbH über die Gründung der MIG und drei Tage vor der notariellen Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister informiert wurde. Damit hatte er keine Möglichkeit, sich vor der Gründung der MIG ein Bild über den Stand der Umsetzung des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses zu machen und sich im Sinne des Haushaltsgesetzgebers in den Gründungsprozess einzubringen. Die Stellungnahme des BMVI verstärkt den Eindruck, dass es durch seine Vorgehensweise eine Behinderung des Bundesrechnungshofes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Externe Finanzkontrolle in Kauf genommen hat.